

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät IV

Studien- und Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang
Sportwissenschaft

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 48/2012

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
und Fundraising

21. Jahrgang/08. November 2012

Studienordnung für den Masterstudiengang „Sportwissenschaft“

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 16/2011) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV am 13. Juni 2012 die folgende Studienordnung erlassen: *

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beginn des Studiums, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Ziele des Studiums, Internationalität
- § 4 Lehr- und Lernformen
- § 5 Modularisierung des Studiums, Studienpunkte
- § 6 Umfang des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Weitere Regelungen
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienverlaufsplan ohne Auslandssemester

Anlage 3: Studienverlaufsplan mit Auslandssemester

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Umfang und Inhalt des Studiums im Masterstudiengang Sportwissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sportwissenschaft und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Beginn des Studiums, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

(1) Das Studium im Masterstudiengang Sportwissenschaft kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium im Masterstudiengang Sportwissenschaft ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann als Teilzeitstudium absolviert werden.

§ 3 Ziele des Studiums, Internationalität

(1) Das Studium im Masterstudiengang Sportwissenschaft zielt auf folgende Kompetenzen:

- Definieren und Interpretieren der Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen der Sportwissenschaft
- Forschungsorientiertes Entwickeln und Anwenden eigener Ideen in verschiedenen Teilbereichen der Sportwissenschaft; breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten, auch internationalen, Wissensstand in mehreren Spezialbereichen; zum Beispiel Soziologie, Erziehungswissenschaft, Psychologie des Sports, Trainings- und Bewegungswissenschaft oder Sportmedizin,
- Anwenden des Wissens und der Problemlösungsfähigkeiten auch in neuen, unvertrauten Situationen und multidisziplinärem Zusammenhang,
- Selbstständiges Aneignen und Integrieren von Wissen und Umgang mit Komplexität; Fällen wissenschaftlich fundierter Entscheidungen; weitgehend selbstgesteuertes Durchführen forschungs- oder anwendungsorientierter Projekte und
- Vermitteln von Informationen, Beweggründen und Schlussfolgerungen gegenüber Fachvertreterinnen und Fachvertretern und Laiinnen und Laien; Austausch auf wissenschaftlichem Niveau und Übernehmen herausgehobener Verantwortung.

Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudienganges Sportwissenschaft qualifiziert für Führungstätigkeiten in Organisationen aus Staat, Markt und Zivilgesellschaft (z.B. Sportvereine und -verbände, Krankenkassen, Fitnessstudios oder Verwaltungen), in denen Sport- und Bewegungsangebote konzipiert, durchgeführt, evaluiert oder erforscht werden. Darüber hinaus qualifiziert das Studium für eine wissenschaftliche Karriere z.B. an Universitäten oder Forschungseinrichtungen.

(2) Der Masterstudiengang Sportwissenschaft eröffnet die Möglichkeit, an Forschungs- und Entwicklungsprojekten mitzuwirken.

(3) Der Masterstudiengang Sportwissenschaft fördert die Internationalität, da Module und Modulbestandteile im Ausland absolviert werden können.

* Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat die Studienordnung am 11. September 2012 befristet bis zum 30. September 2013 zur Kenntnis genommen.

§ 4 Lehr- und Lernformen

Im Masterstudiengang Sportwissenschaft werden Wissen und Kompetenzen in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Lehr- und Lernformen sind insbesondere:

Vorlesung (VL):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen.

Seminar (SE): als Hauptseminar oder Forschungsseminar:

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen und die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen.

Studienprojekt (SPJ):

Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten.

Projektstudium (PRT):

Projektstudien sind studentische Lehrveranstaltungen, in denen, ggf. unterstützt durch Lehrende, eigenständig gewählte Themen aus unterschiedlichen Perspektiven bearbeitet und Fähigkeiten wissenschaftlicher Reflexion eingeübt werden.

Exkursion (EX):

Exkursionen sind meist in einem mehrtägigen Block durchgeführte Veranstaltungen an einem anderen Ort, die dazu dienen, sich mit Gegenständen des Studiums aus eigener Anschauung vertraut zu machen.

Kolloquium (KO):

Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie können die Phase des Studienabschlusses und der Erstellung der Masterarbeit ergänzen.

Integrierte Theorie- und Praxiskurse (ITP):

Integrierte Theorie- und Praxiskurse sind Lehrveranstaltungen, in denen sportpraktische Kompetenzen mit sportwissenschaftlichen Theorien verknüpft werden. Die Studierenden erwerben z.B. biomechanische, trainingswissenschaftliche, medizinische oder pädagogische Grundlagen spezifischer Bewegungsformen und erwerben, analysieren und adaptieren mit diesem Wissen auf praktische Weise eigene Bewegungskompetenzen.

§ 5 Modularisierung des Studiums, Studienpunkte

(1) Der Masterstudiengang Sportwissenschaft besteht aus Modulen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft werden. Die Module werden in § 7 benannt und in der Anlage 1 beschrieben. Sie werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung in der Regel durch studienbegleitende Modulabschlussprüfungen abgeschlossen. Der Fakultätsrat kann die Module im Rahmen der Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung näher

her ausgestalten, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches und den beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die nähere Ausgestaltung wird auf den Internetseiten der Fakultät bekannt gegeben.

(2) Für die mit den Modulen verbundene Arbeitsbelastung werden Studienpunkte (SP) ausgewiesen. Ein Studienpunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 25 Arbeitsstunden. Die Arbeitsbelastung errechnet sich aus dem Aufwand für die Präsenzlehre, die virtuelle Lehre und das Selbststudium einschließlich der Vorbereitung der speziellen Arbeitsleistungen nach Abs. 3 und der sonstigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen (Studienleistungen) sowie dem Aufwand für die Vorbereitung und Ablegung der Prüfungen. Die Studienpunkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.

(3) Im Rahmen der Studienleistungen können spezielle Arbeitsleistungen verlangt werden, soweit dies in der Anlage 1 bestimmt ist. Sind in der Anlage 1 alternative Formen vorgesehen, wird die Form von der oder dem Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bestimmt und bekannt gegeben. Genügt die Arbeitsleistung den Anforderungen, bescheinigt die oder der Lehrende, dass sie erbracht ist. Eine Benotung erfolgt nur, wenn dies in der Anlage 1 bestimmt ist; die Noten werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 6 Umfang des Studiums

Im Masterstudiengang Sportwissenschaft sind insgesamt 120 Studienpunkte zu erwerben. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf die Masterarbeit.

§ 7 Inhalt des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Sportwissenschaft (120 SP) umfasst folgende Module:

(a) Pflichtbereich (30 SP)

- Basis 1: Integriertes Theorie- und Praxismodul; 10 SP
- Basis 2: Diagnostik und Evaluation; 10 SP
- Basis 3: Sport und Bewegung in heterogenen und pluralistischen Kontexten aus naturwissenschaftlicher Perspektive; 5 SP und
- Basis 4: Sport und Bewegung in heterogenen und pluralistischen Kontexten aus sozialwissenschaftlicher Perspektive; 5 SP

(b) Fachlicher Wahlpflichtbereich (40 SP)

Die Studierenden des Masterstudiengangs Sportwissenschaft belegen aus den sechs angebotenen Schwerpunktbereichen vier Module. Zur Auswahl stehen:

- Schwerpunkt 1: Sport und Bewegung in bildungspluralistischen Arrangements; 10 SP

- Schwerpunkt 2: Adaptation des menschlichen Organismus; 10 SP
- Schwerpunkt 3: Sport, Bewegung und Bildung in der Zivilgesellschaft, 10 SP
- Schwerpunkt 4: Bewegungsregulation und Kontrolle; 10 SP
- Schwerpunkt 5: Interaktionsprozesse im Sport; 10 SP
- Schwerpunkt 6: Analyse sportlicher Bewegung; 10 SP

(c) Überfachlicher Wahlpflichtbereich (20 SP)

Im überfachlichen Wahlpflichtbereich sind Module aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen anderer Fächer oder zentraler Einrichtungen im Umfang von insgesamt 20 SP zu absolvieren. Alternativ können zusätzliche Wahlpflichtmodule des Faches Sportwissenschaft absolviert werden. Die Module werden ohne Note mit dem Vermerk „bestanden“ berücksichtigt.

(d) Masterarbeit (30 SP)

Die Masterarbeit soll einen Textumfang von 60 Seiten (180.000 Zeichen) nicht überschreiten und umfasst einen Bearbeitungszeitraum von sechs Monaten.

(2) Der Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studienleistungen erbracht, alle Prüfungen bestanden und alle Leistungspunkte erworben sind.

§ 8 Weitere Regelungen

Die Qualitätssicherung des Lehrangebotes, die Studienberatung, Fristen und deren Bekanntgabe, die Anerkennung von Leistungen, der Ausgleich von Nachteilen bei der Erbringung von Leistungen und die Vereinbarkeit von Familie und Studium richten sich nach der ASSP. Für die Täuschung bei der Erbringung von Studienleistungen gelten die Regelungen der ASSP zur Täuschung bei Prüfungen entsprechend.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufnehmen oder als Hochschul- oder Studiengangswechslerinnen oder Hochschul- oder Studiengangswechsler fortsetzen.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufgenommen haben, gilt die Studienordnung vom 26. Oktober 2009 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 48/2009) bis zum Ende des Sommersemesters 2016 fort. Alternativ können sie diese Studienordnung inklusive der zugehörigen Prüfungsordnung wählen. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Mit Ablauf des Sommersemesters 2016 tritt die Studienordnung vom 26. Oktober 2009 außer Kraft. Nach Außer-Kraft-Treten der Studienordnung vom 26. Oktober 2009 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 48/2009) bestehen Prüfungsansprüche fort. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt. Der Prüfungsausschuss kann nach dieser Maßgabe über Abweichungen von dieser Ordnung beschließen.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Basis 1 Integriertes Theorie-Praxis-Modul				Studienpunkte: 10
<p><i>Lern- und Qualifikationsziele:</i> In diesem Modul stellen die Studierenden eine Verbindung von sportmotorischer Praxis als Eigenrealisation von Bewegungen in ausgewählten Bewegungsfeldern mit speziellen sportwissenschaftlichen Theoriefeldern her. Die inhaltliche Verknüpfung von sportpraktischen Bewegungsfeldern mit sportwissenschaftlichen Theoriefeldern geht über die traditionelle Verbindung von Sportpraxis mit sportdidaktischen und methodischen Aspekten hinaus. Die Studierenden erweitern in diesem Modul einerseits ihre sportpraktischen Bewegungskompetenzen in ausgewählten Bewegungsfeldern bzw. Lern- und Erfahrungsfeldern, andererseits reflektieren sie diese Bewegungskompetenzen in ausgewählten Theoriefeldern der Sportwissenschaft. Gewählt werden zwei Integrierte Theorie- und Praxiskurse und zwei damit korrespondierende sportwissenschaftliche Theoriefelder.</p>				
Voraussetzung für die Teilnahme: keine				
Lehr- und Lernformen	SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Lernziele, Themen, Inhalte
SE	2	75 Stunden, davon 25 Std. Präsenzzeit und 50 Std. Selbststudium	3 SP, Teilnahme und Präsentation	Sportmedizin Nach Absprache mit der Praxis werden für ausgewählte Bereiche (Fitness Kämpfen Rollen/Gleiten/ Fahren Exkursion) begleitend die speziellen physiologischen Anforderungen ermittelt, ebenso die Anforderungen an den Bewegungsapparat. Verletzungen und Möglichkeiten der Prävention werden diskutiert.
SE	2	75 Stunden, davon 25 Std. Präsenzzeit und 50 Std. Selbststudium	3 SP, Teilnahme und Präsentation	Trainings- und Bewegungswissenschaften Nach Absprache mit der Praxis werden für ausgewählte Bereiche (Fitness Kämpfen Rollen/Gleiten/ Fahren Exkursion) begleitend die speziellen biomechanischen und motorischen Anforderungen ermittelt, ebenso die Anforderungen an den Bewegungsapparat. Verletzungen und Möglichkeiten der Trainierbarkeit im Kindes- und Jugendalter werden diskutiert.
Integrierter Theorie- und Praxiskurs (ITP)	2	50 Stunden, davon 25 Std. Präsenzzeit und 25 Std. Selbststudium	2 SP, Teilnahme und Unterrichtssequenz	Praxisbezogene Einführung in die spezifischen Anforderungen in dem gewählten Handlungsfeld. Erwerb, Erprobung und Vervollkommnung ausgewählter sportmotorischer Fähigkeiten und Fertigkeiten differenziert in zwei von vier Handlungsfeldern Fitness Kämpfen Rollen/Gleiten/ Fahren Exkursion.
SE	2	75 Stunden, davon 25 Std. Präsenzzeit und 50 Std. Selbststudium	3 SP, Teilnahme und Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung	Soziologie und Sportentwicklung Nach Absprache mit der Praxis werden für ausgewählte Bereiche (Fitness Kämpfen Rollen/Gleiten/ Fahren Exkursion) begleitend jeweils spezifische soziale, kulturelle oder historische Aspekte der spezifischen Bewegungsform ermittelt und deren Bedeutung für moderne Gesellschaften diskutiert.
SE	2	75 Stunden, davon 25 Std. Präsenzzeit und 50 Std. Selbststudium	3 SP, Teilnahme und Präsentation	Sportpädagogik Nach Absprache mit der Praxis werden für ausgewählte Bereiche (Fitness Kämpfen Rollen/Gleiten/ Fahren Exkursion) spezifische sportpädagogische Problemfelder bzw. spezielle erziehungswissenschaftliche Fragestellungen in schulischem und außerschulischem Kontext des jeweiligen Bewegungsfeldes bearbeitet und deren Herausforderungen für die a) Sportpädagogik als sportwissenschaftliche Teildisziplin und b) sportpädagogische Praxis des jeweiligen Bewegungsfeldes erörtert.

Modulabschluss- prüfung	Keine
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SoSe

Basis 2 Diagnostik und Evaluation			Studienpunkte: 10	
<p><i>Lern- und Qualifikationsziele:</i> Die Studierenden erlernen, vertiefen und reflektieren wissenschaftliche Erkenntnisse und Verfahrensweisen in den Bereichen Diagnostik und Evaluation. Somit sind sie in der Lage, geeignete Daten methodenbasiert zu erheben, einen körperlichen, geistigen oder sozialen Tatbestand festzustellen (Diagnose) und eine empirisch gestützte Bewertung von (alternativen) Maßnahmen (Evaluation) durchzuführen. Sie kennen die enge Verflechtung von valider Empirie, Diagnostik und Evaluation einerseits sowie darauf basierenden Entscheidungen, Handlungen und Prognosen andererseits. Die Diagnostik und Evaluation sportwissenschaftlicher Sachverhalte erfolgt anforderungs- und fachbezogen. Die spezifischen Anforderungen sind typisch für die verschiedenen Merkmals- und Anwendungsbereiche der unterschiedlichen Sportarten (z.B. Spielanalysen, biomechanische Analysen), Fachdisziplinen (z.B. physiologische Leistungsdiagnostik, Unterrichtsevaluation) oder spezifischen Auftragsbedingungen (z.B. Materialprüfung, Talentselektion). In Kenntnis der theoretischen und praktischen Grundlagen arbeiten die Studierenden problembezogen, methodengeleitet, kritisch und eigenständig an vorgegebenen Aufgabenstellungen und Inhaltsbereichen. Durch ihre Erhebungen, Analysen und Schlussfolgerungen können sie so erworbene Kompetenzen auf verschiedene Problemfelder und Fachgebiete transferieren. Sie werden in die Lage versetzt, komplexe Datensätze methodisch-statistisch zu generieren und auszuwerten, Untersuchungsergebnisse zu interpretieren, hochwertige und schlüssige Untersuchungsberichte abzufassen, begründete Handlungsempfehlungen abzugeben und ihre Erkenntnisse in einen interdisziplinären Kontext einzuordnen.</p>				
Voraussetzung für die Teilnahme: keine				
Lehr- und Lernformen	SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Lernziele, Themen, Inhalte
HS	2	100 Stunden, davon 25 Std. Präsenzzeit und 75 Std. Selbststudium	4 SP, Teilnahme und Projektarbeit	Die Seminar Teilnehmerinnen und -teilnehmer erweitern ihr diagnostisches und evaluationsbezogenes Wissen in den verschiedenen sozialwissenschaftlichen Feldern des Sports. In den Hilfsdisziplinen Methodik und Statistik vertiefen sie ihre theoretischen Kenntnisse und applizieren diese auf konkrete Fragestellungen. Die Studierenden lernen, relevante, zuverlässige und valide Daten systematisch zu ermitteln, zu analysieren, zu interpretieren und kontextual einzuordnen. Dadurch werden sie befähigt, sozialwissenschaftliche Tatbestände zu diagnostizieren, Entscheidungen empirisch zu fundieren, zu kontrollieren bzw. zu optimieren, Handlungsalternativen zu entwickeln sowie Kausalzusammenhänge oder allgemeine Prinzipien zu verstehen.
HS	2	100 Stunden, davon 25 Std. Präsenzzeit und 75 Std. Selbststudium	4 SP, Teilnahme und Projektarbeit	Die Studierenden lernen im Detail die Gütekriterien für eine valide naturwissenschaftliche Diagnostik kennen. Sie erwerben Kenntnisse über naturwissenschaftliche Methoden, die die Leistungsfähigkeit des menschlichen neuronalen, kardiovaskulären und muskuloskeletalen Systems bewerten können. Die Prinzipien, Möglichkeiten und Limitierungen der Diagnostik von sportmedizinischen, orthopädischen, biomechanischen und trainingswissenschaftlichen Verfahren werden studiert. Darüber hinaus erlernen die Studierenden die Messergebnisse zu interpretieren und wissenschaftlich begründete Schlussfolgerungen zu ziehen.
Modulabschlussprüfung		Die Modulabschlussprüfung erfolgt als Klausur (ca. 30 Min.) oder in Form einer Hausarbeit (ca. 10 S.); 2 SP		
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SoSe		

Basis 3 Sport und Bewegung in heterogenen und pluralistischen Kontexten aus naturwissenschaftlicher Perspektive				Studienpunkte: 5
<p><i>Lern- und Qualifikationsziele:</i> Die Studierenden erwerben einen grundlegenden Überblick über aktuelle Entwicklungen der Forschung zu Sport und Bewegung aus naturwissenschaftlicher Perspektive und können diese auf pluralistische Kontexte und Anwendungsfelder bzw. auf heterogene Zielgruppen übertragen. Der in diesem Modul vermittelte Überblick über den aktuellen Stand der Forschung dient den Studierenden als Grundlage für die Auswahl von Studienschwerpunkten in der Vertiefungsphase.</p>				
Voraussetzung für die Teilnahme: keine				
Lehr- und Lernformen	SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Lernziele, Themen, Inhalte
HS	1	62,5 Stunden, davon 12,5 Stunden Präsenzzeit und 50 Stunden Vor- und Nachbereitung	2,5 SP, Teilnahme und Präsentation oder Schriftliche Ausarbeitung	<p>Sport und Bewegung in pluralistischen Kontexten Allgemeine Mechanismen und Prinzipien sowie Gesetzmäßigkeiten der Bewegungswissenschaft werden vertiefend diskutiert und ihre Hintergründe beleuchtet. Von diesen allgemeinen Prinzipien werden Ableitungen auf spezifische Fragestellungen wie zum Beispiel die Rolle der Bewegung auf die Prävention von Sturzunfällen und die Erhaltung der Lebensqualität bei Menschen im Altersgang oder mit chronischen Erkrankungen durchgeführt.</p>
HS	1	62,5 Stunden, davon 12,5 Stunden Präsenzzeit und 50 Stunden Vor- und Nachbereitung	2,5 SP, Teilnahme und Präsentation oder Schriftliche Ausarbeitung	<p>Sport und Bewegung in heterogenen Kontexten Unterschiedliche Gruppen der Gesellschaft werden anhand ihrer Unterschiede und Gemeinsamkeiten in ihrer Morphologie, Leistungsfähigkeit, ihren muskuloskeletalen Eigenschaften und ihrer alltäglichen und sportlichen Bewegung betrachtet. Darüber hinaus lernen die Studierenden die Interaktion zwischen dem Trainingsreiz in Form von mechanischer Belastung und der spezifischen biologischen Antwort des Muskels, der Sehne und des Knochens kennen und analysieren.</p>
Modulabschlussprüfung		Keine		
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SoSe		

Basis 4 Sport und Bewegung in heterogenen und pluralistischen Kontexten aus sozialwissenschaftlicher Perspektive				Studienpunkte: 5
<p><i>Lern- und Qualifikationsziele:</i> Die Studierenden erwerben einen grundlegenden Überblick über aktuelle Entwicklungen der Forschung zu Sport und Bewegung aus sozialwissenschaftlicher Perspektive und können diese auf pluralistische Kontexte und Anwendungsfelder bzw. auf heterogene Zielgruppen übertragen. Der in diesem Modul vermittelte Überblick über den aktuellen Stand der Forschung dient den Studierenden als Grundlage für die Auswahl von Studienschwerpunkten in der Vertiefungsphase.</p>				
Voraussetzung für die Teilnahme: keine				
Lehr- und Lernformen	SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Lernziele, Themen, Inhalte
HS	1	62,5 Stunden, davon 12,5 Stunden Präsenzzeit und 50 Stunden Vor- und Nachbereitung	2,5 SP, Teilnahme Präsentation oder Recherche	<p>Sport und Bewegung in pluralistischen Kontexten Es werden unterschiedliche organisationale und soziale Kontexte, in denen Sport- und Bewegungsangebote gemacht werden können, vorgestellt und analysiert. Die Studierenden können die unterschiedlichen Anforderungen dieser Kontexte benennen und analysieren sowie adäquate Vorschläge zur Konzeption von Angeboten machen.</p>
HS	1	62,5 Stunden, davon 12,5 Stunden Präsenzzeit und 50 Stunden Vor- und Nachbereitung	2,5 SP, Teilnahme Präsentation oder Recherche	<p>Sport und Bewegung in heterogenen Kontexten Die Studierenden können Bedürfnisse, Motive und Anforderungen an Sport und Bewegungsangebote für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen analysieren und adäquate Sportangebote konzipieren.</p>
Modulabschlussprüfung		Keine		
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SoSe		

Schwerpunkt 1 Sport und Bewegung in bildungspluralistischen Arrangements				Studienpunkte: 10
<p><i>Lern- und Qualifikationsziele:</i> Die Studierenden erwerben und reflektieren vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse der Erziehungswissenschaften mit Bezug auf die Handlungsfelder Sport und Bewegung. Sie erwerben detaillierte Kenntnisse über den Forschungsstand zu wesentlichen Dimensionen von Bildung zum und durch Sport (z.B. Gesundheitsbildung, Bildung im Hochleistungssport, Bewegungserziehung, Sport für sozial Benachteiligte). In diesem Kontext gewinnen die Studierenden die Fähigkeit, erzieherische und bildungsbezogene Präventions-, Interventions- und Beratungsmaßnahmen im Sport zu reflektieren, zu begründen und Kriterien und Maßnahmen zu deren Evaluation zu entwickeln. Weiterhin kennen die Studierenden unterschiedliche Institutionen des Bildungssystems insbesondere des staatlich organisierten Bildungssystems sowie aktuelle Debatten um deren Organisation, Steuerung und Governance. Sie können diese Debatten in Bezug auf Chancen und Möglichkeiten von Sport und Bewegung in unterschiedlichen Settings reflektieren und bewerten.</p>				
Voraussetzung für die Teilnahme: Abschluss der Basismodule 3 und 4				
Lehr- und Lernformen	SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Lernziele, Themen, Inhalte
HS	2	100 Stunden, davon 25 Std. Präsenzzeit und 75 Std. Selbststudium	4 SP, Teilnahme und Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung	<p>Bildung zum und durch Sport Es werden aktuelle Ergebnisse der Forschung zu Dimensionen von Bildung zum und durch Sport in unterschiedlichen Anwendungsbereichen (z.B. Leistungssport, Gesundheitssport, Jugendalter, Ältere, Frauen, sozial Benachteiligte Gruppen usw.) vorgestellt und diskutiert. Die Studierenden können diese Forschungsergebnisse zur Evaluation und bildungstheoretischen Begründung von Präventions-, Interventions- und Beratungsmaßnahmen im Bildungssystem heranziehen.</p>
HS	2	100 Stunden, davon 25 Std. Präsenzzeit und 75 Std. Selbststudium	4 SP, Teilnahme und Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung	<p>Bildungsarrangements im institutionellen Wandel Die Studierenden setzen sich detailliert mit dem institutionellen Wandel von Bildungsarrangements auseinander (Governance im Bildungssystem, Kooperationen von staatlichen und nicht-staatlichen Bildungseinrichtungen) und können ihre professionelle Rolle im schulischen und außerschulischen Bildungssystem vor diesem Hintergrund interpretieren.</p>
Modulabschlussprüfung		Die Modulabschlussprüfung erfolgt mündlich (ca. 30 Min.) oder in Form einer Hausarbeit (ca. 10 S.); 2 SP		
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls		<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SoSe		

Schwerpunkt 2 Adaptation des menschlichen Organismus			Studienpunkte: 10	
<p><i>Lern- und Qualifikationsziele:</i> Die Studierenden vertiefen und reflektieren wissenschaftliche Kenntnisse bezüglich der Adaptation des muskuloskeletalen Systems. Zugänge der Trainings- und Bewegungswissenschaft, Physiologie, Neurowissenschaften und Sportmedizin werden integriert und Konsequenzen sowohl für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler als auch für Populationen mit degenerativen Erscheinungen des neuronalen und muskuloskeletalen Systems abgeleitet. Es werden Kenntnisse und Prinzipien zur Plastizität der Bewegungsorganisation sowohl nach kurzfristigen als auch langfristigen Änderungen der Eigenschaften des Muskelskelettsystems vermittelt. Der Einfluss von Änderungen der Eigenschaften des Muskelskelettsystems auf die Bewegungseffektivität im Leistungs- und Breitensport wird analysiert. Die Studierenden lernen durch konkrete Beispiele die Mechanismen und Faktoren der Regulation von Neuroplastizität und neuromechanischer Kopplung, die durch körperliche Aktivität induziert werden können, kennen. Die Hauptkenntnisse des Moduls konzentrieren sich auf die Erforschung der Plastizität des menschlichen neuronalen und muskuloskeletalen Systems und dessen Einfluss auf die Lokomotion. Die Studierenden erwerben weiterführende bzw. vertiefte Kenntnisse über bewegungswissenschaftliche Gesetzmäßigkeiten und Prinzipien sowie deren komplexes Wirken bei der Optimierung von Belastung, Bewegung und Leistung. In diesem Kontext gewinnen die Studierenden die Fähigkeit, erzieherische und bildungsbezogene Präventions-, Interventions- und Beratungsmaßnahmen im Sport zu reflektieren, zu begründen und Kriterien und Maßnahmen zu deren Evaluation zu entwickeln</p>				
Voraussetzung für die Teilnahme: Abschluss der Basismodule 3 und 4				
Lehr- und Lernformen	SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Lernziele, Themen, Inhalte
VL	2	75 Stunden, davon 25 Std. Präsenzzeit und 50 Std. Selbststudium	3 SP, Teilnahme	<p>Adaptation des menschlichen Organismus Kenntnisse über die morphologischen und mechanischen Eigenschaften des muskuloskeletalen Systems und den Aufbau des neuronalen Systems werden vertieft. Hierzu gehört das Verständnis der Gesetzmäßigkeiten und Prinzipien von Trainingsreiz und biologischer Antwort. Die Studierenden lernen die Interaktion zwischen den Eigenschaften des menschlichen muskuloskeletalen Systems und den zentralnervösen Prozessen der Bewegungssteuerung kennen.</p>
HS	2	125 Stunden, davon 25 Std. Präsenzzeit und 100 Std. Selbststudium	5 SP, Teilnahme und Präsentation	Die Inhalte der VL werden vertiefend behandelt, anhand von aktuellen wissenschaftlichen Fragestellungen nachvollzogen und Zusammenhänge hergestellt.
Modulabschlussprüfung		Die Modulabschlussprüfung erfolgt mündlich (ca. 30 Min.), schriftlich als Klausur (ca. 90 Min.) oder in Form einer Hausarbeit (ca. 10 S.); 2 SP		
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls		<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SoSe		

Schwerpunkt 3 Sport, Bewegung und Bildung in der Zivilgesellschaft				Studienpunkte: 10
<p><i>Lern- und Qualifikationsziele:</i> In diesem Modul erwerben die Studierenden eine sowohl praxisorientierte als auch forschungsnahe Perspektive auf nicht-staatliche Organisationen des Sports und deren Bedeutung in bildungspluralistischen Arrangements. Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse zu Steuerungs- und Organisationsbesonderheiten von Sportanbietern der Zivilgesellschaft wie Sportvereinen und -verbänden. Sie können die Bedeutung von Bildung für und von zivilgesellschaftlichen Organisationen reflektieren und beschreiben. Sie erwerben vertiefte Kenntnisse über die Bedeutung zivilgesellschaftlicher Organisationen im Wandel von Staatlichkeit, insbesondere im Wandel des Wohlfahrtsstaats. Letztendlich erkennen und reflektieren die Studierenden die Bedeutung bürgerschaftlichen Engagements von Individuen und Institutionen für zivilgesellschaftliche Organisationen sowie dessen Bedingungen und Entwicklungen.</p>				
Voraussetzung für die Teilnahme: Abschluss der Basismodule 3 und 4				
Lehr- und Lernformen	SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Lernziele, Themen, Inhalte
HS	2	100 Stunden, davon 25 Std. Präsenzzeit und 75 Std. Selbststudium	4 SP, aktive Teilnahme, Verfassen einer Projektarbeit (ca. 10 Seiten)	Sportanbieter im Wandel von Staatlichkeit Die Studierenden setzen sich detailliert mit aktuellen Forschungsergebnissen zu Steuerungs- und Organisationsbesonderheiten von Sportanbietern der Zivilgesellschaft im Wandel von Staatlichkeit auseinander (z.B. Vereins- und Verbandsentwicklung, neue Aufgabenteilung zwischen Staat und Zivilgesellschaft).
HS	2	100 Stunden, davon 25 Std. Präsenzzeit und 75 Std. Selbststudium	4 SP, aktive Teilnahme, Verfassen einer Projektarbeit (ca. 10 Seiten)	Bürgerschaftliches Engagement Die Studierenden setzen sich detailliert mit dem bürgerschaftlichen Engagement von Individuen und Institutionen im Sport auseinander (z.B. Motivation, Gewinnung, Führung und Anerkennung von bürgerschaftlich Engagierten in Sportvereinen und -verbänden, Förderung des bürgerschaftlichen Engagements durch Staat und Bürgergesellschaft, soziale Integrationsleistungen von Sportanbietern der Zivilgesellschaft).
Modulabschlussprüfung		Die Modulabschlussprüfung erfolgt mündlich (ca. 30 Min.) oder in Form einer Hausarbeit (ca. 10 Seiten); 2 SP		
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SoSe		

Schwerpunkt 4 Bewegungsregulation und Kontrolle				Studienpunkte: 10
<p><i>Lern- und Qualifikationsziele:</i> Die Studierenden vertiefen und reflektieren wissenschaftliche Kenntnisse zu Auswirkungen von Sport aus medizinischer und trainingswissenschaftlicher Sicht. Die Möglichkeiten und Grenzen des Sports im Leistungssport und in der Rehabilitation und Prävention sollen ebenso diskutiert werden wie die Probleme bei der Umsetzung und dem Erfolgsnachweis von Rehabilitations- und Präventionsprogrammen. Die Studierenden gestalten wissenschaftliche Aufgabenstellungen (wie z. B. Referate, Moderationen, Hospitationen, Feldstudien) eigenverantwortlich. Sie sind imstande, wissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis anzuwenden und die Folgen dieser Anwendungen zu hinterfragen und zu bewerten.</p>				
Voraussetzung für die Teilnahme: Abschluss der Basismodule 3 und 4				
Lehr- und Lernformen	SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Lernziele, Themen, Inhalte
VL	2	75 Stunden, davon 25 Std. Präsenzzeit und 50 Std. Selbststudium	3 SP, Teilnahme	<p>Training und Bewegungskoordination Das Training von unterschiedlichen Individuen allein oder in einer Gruppe wird unter verschiedenen Zielstellungen betrachtet. Die Studierenden erwerben Kenntnisse über den Einfluss der Interaktion zwischen den neurobiomechanischen Eigenschaften des menschlichen muskuloskeletalen Systems und den zentralnervösen Prozessen auf die Leistungsfähigkeit, Bewegungskontrolle und Bewegungssicherheit.</p>
HS	2	125 Stunden, davon 25 Std. Präsenzzeit und 100 Std. Selbststudium	5 SP, Teilnahme und Präsentation	Die Inhalte der VL werden vertiefend behandelt, anhand von aktuellen wissenschaftlichen Fragestellungen nachvollzogen und Zusammenhänge hergestellt.
Modulabschlussprüfung		Die Modulabschlussprüfung erfolgt mündlich (ca. 30 Min.) oder schriftlich als Klausur (ca. 90 Min.); 2 SP		
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls		<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SoSe		

Schwerpunkt 5 Interaktionsprozesse im Sport			Studienpunkte: 10	
<p><i>Lern- und Qualifikationsziele:</i> Im Zentrum der vermittlungswissenschaftlichen Veranstaltungen steht der Sportunterricht in Sportvereinen und anderen außerschulischen Einrichtungen. Die Studierenden erwerben Kompetenzen im Hinblick auf die für den Unterricht bedeutsamen Sachverhalte wie Lernziele, Inhalte von Sportunterricht, Lehrmethoden, Interaktionsformen und deren Beziehungen zu einander. Im psychologischen Anteil des Moduls erwerben die Studierenden Kenntnisse und Kompetenzen um selbstregulierte Lernprozesse von Individuen, Gruppen sowie in Institutionen begleiten zu können. Hierzu gehören z.B. Moderationstechniken, Projekt- und Qualitätsmanagement, Organisationsentwicklung, Führung. Diese Kompetenzen sollen sowohl theoretisch fundiert als auch anwendungsbezogen vermittelt werden.</p>				
Voraussetzung für die Teilnahme: Abschluss der Basismodule 3 und 4				
Lehr- und Lernformen	SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Lernziele, Themen, Inhalte
HS	2	100 Stunden, davon 25 Std. Präsenzzeit und 75 Std. Selbststudium	4 SP, Teilnahme und Projektarbeit	Am Unterrichtsprozess beteiligte Variablen und ihre gegenseitige Abhängigkeit: <ul style="list-style-type: none"> • Denk- und Entscheidungsprozesse Lehrender vor, während und nach der konkreten Unterrichtssituation, • subjektive Theorien, individuelle Kompetenzen bzw. individuelle Merkmale Lehrender und Lernender sowie deren Wechselwirkungen zu den am Unterricht beteiligten Variablen.
HS	2	100 Stunden, davon 25 Std. Präsenzzeit und 75 Std. Selbststudium	4 SP, Teilnahme und Präsentation	<ul style="list-style-type: none"> • Begleitung, Planung und Intervention von Lernprozessen in Sportgruppen und Institutionen des Sports • motivationale, emotionale und kognitive Faktoren bei Lernprozessen • Formen und Möglichkeiten der Begleitung, Planung und Messung von Lernprozessen
Modulabschlussprüfung		Die Modulabschlussprüfung erfolgt mündlich (ca. 30 Min.), schriftlich als Klausur (ca. 90 Min.) oder in Form einer Hausarbeit (ca. 10. S.); 2 SP		
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SoSe		

Schwerpunkt 6 Analyse sportlicher Bewegung				Studienpunkte: 10
<p><i>Lern- und Qualifikationsziele:</i> Die Studierenden vertiefen und reflektieren wissenschaftliche Kenntnisse und Positionen aus den bewegungswissenschaftlichen/neurobiomechanischen und medizinischen Forschungsschwerpunkten des Leistungs- und Breitensports in Bezug auf spezielle Bewegungsformen. Zusätzlich erwerben und erweitern die Studierenden ihre Kompetenzen für die Analyse, Diagnose, Planung und Steuerung des Techniktrainings und des Bewegungsverhaltens sowohl in ausgewählten Sportartdisziplinen als auch bei Aktivitäten des täglichen Lebens. In diesem Modul werden Kenntnisse und Kompetenzen erworben, um Lernprozesse von Individuen und Gruppen begleiten zu können. Hierzu gehören z.B. analytisches Denken, Bewegungssehen, Anwendung von trainingswissenschaftlichen Prinzipien. Diese Kompetenzen sollen sowohl theoretisch fundiert als auch anwendungsbezogen vermittelt werden.</p>				
Voraussetzung für die Teilnahme: Abschluss der Basismodule 3 und 4				
Lehr- und Lernformen	SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Lernziele, Themen, Inhalte
VL	2	75 Stunden, davon 25 Std. Präsenzzeit und 50 Std. Selbststudium	3 SP, Teilnahme	Spezielle Bewegungsformen, wie das Gehen und Laufen, prädiktive und reaktive gesteuerte Bewegungen werden genauer betrachtet und ihre Gesetzmäßigkeiten unter biomechanischem/neurobiologischem und trainingswissenschaftlichem Fokus analysiert.
HS	2	125 Stunden, davon 25 Std. Präsenzzeit und 100 Std. Selbststudium	5 SP, Teilnahme und Präsentation oder Schriftliche Ausarbeitung	Die Inhalte der VL werden vertiefend behandelt, anhand von aktuellen wissenschaftlichen Fragestellungen nachvollzogen und Zusammenhänge hergestellt.
Modulabschlussprüfung		Die Modulabschlussprüfung erfolgt mündlich (ca. 30 Min.), schriftlich als Klausur (ca. 90 Min.) oder in Form einer Hausarbeit (ca. 10 S.); 2 SP		
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SoSe		

Anlage 2: Idealtypischer Studienverlaufsplan ohne Auslandssemester

Hier finden Sie eine Aufteilung der Module mit den jeweiligen Lehrveranstaltungen, SWS und SP auf die Semester, die einem idealtypischen, so aber nicht verpflichtenden Studienverlauf entspricht.

Aus den Modulen 5 bis 10 ist eine Auswahl von insgesamt 4 Modulen zu treffen.

Nr. des Moduls	Name des Moduls	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
1	Basis 1 Integriertes Theorie-Praxis-Modul	2 x SE, 2x ITP 8 SWS 10 SP			
2	Basis 2 Diagnostik und Evaluation	2 x HS 4 SWS 10 SP			
3	Basis 3 Sport und Bewegung in heterogenen und pluralistischen Kontexten aus naturwissenschaftlicher Perspektive	2 x HS 2 SWS 5 SP			
4	Basis 4 Sport und Bewegung in heterogenen und pluralistischen Kontexten aus sozialwissenschaftlicher Perspektive	2 x HS 2 SWS 5 SP			
5	Schwerpunkt 1 Sport und Bewegung in bildungspluralistischen Arrangements		2 x HS 4 SWS 10 SP		
6	Schwerpunkt 2 Adaptation des menschlichen Organismus		VL, HS 4 SWS 10 SP		
7	Schwerpunkt 3 Sport, Bewegung und Bildung in der Zivilgesellschaft			2 x HS 4 SWS 10 SP	
8	Schwerpunkt 4 Bewegungsregulation und Kontrolle		VL, HS 4 SWS 10 SP		
9	Schwerpunkt 5 Interaktionsprozesse im Sport			2 x HS 4 SWS 10 SP	
10	Schwerpunkt 6 Analyse sportlicher Bewegung			VL, HS 4 SWS 10 SP	
11	Wahlpflicht		Nach Angebot und Wahl 10 SP		
12	Wahlpflicht			Nach Angebot und Wahl 10 SP	
					Masterarbeit
SWS und SP je Semester		16 SWS, 30 SP	8 SWS + Wahlpflichtbereich, 30 SP	8 SWS + Wahlpflichtbereich, 30 SP	30 SP

Anlage 3: Idealtypischer Studienverlaufsplan mit Auslandssemester

Hier finden Sie eine Aufteilung der Module mit den jeweiligen Lehrveranstaltungen, SWS und SP auf die Semester, die einem idealtypischen, so aber nicht verpflichtenden Studienverlauf entspricht. Die Module des 2. oder 3. Semesters werden für ein Studium an einer Universität im Ausland empfohlen.

Aus den Modulen 5 bis 10 ist eine Auswahl von insgesamt 4 Modulen zu treffen.

Nr. des Moduls	Name des Moduls	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
1	Basis 1 Integriertes Theorie-Praxis-Modul	2 x SE, 2 x ITP 8 SWS 10 SP			
2	Basis 2 Diagnostik und Evaluation	2 x HS 4 SWS 10 SP			
3	Basis 3 Sport und Bewegung in heterogenen und pluralistischen Kontexten aus naturwissenschaftlicher Perspektive	2 x HS (1) 2 SWS 5 SP			
4	Basis 4 Sport und Bewegung in heterogenen und pluralistischen Kontexten aus sozialwissenschaftlicher Perspektive	2 x HS (1) 2 SWS 5 SP			
5	Schwerpunkt 1 Sport und Bewegung in bildungspluralistischen Arrangements		2 x HS 4 SWS 10 SP		
6	Schwerpunkt 2 Adaptation des menschlichen Organismus		VL, HS 4 SWS 10 SP		
7	Schwerpunkt 3 Sport, Bewegung und Bildung in der Zivilgesellschaft			2 x HS 4 SWS 10 SP	
8	Schwerpunkt 4 Bewegungsregulation und Kontrolle		VL, HS 4 SWS 10 SP		
9	Schwerpunkt 5 Interaktionsprozesse im Sport			2 x HS 4 SWS 10 SP	
10	Schwerpunkt 6 Analyse sportlicher Bewegung			VL, HS 4 SWS 10 SP	
11	Wahlpflicht		Nach Angebot und Wahl 10 SP		
12	Wahlpflicht			Nach Angebot und Wahl 10 SP	
					Masterarbeit
SWS und SP je Semester		16 SWS, 30 SP	8 SWS + Wahlpflichtbereich, 30 SP	8 SWS + Wahlpflichtbereich, 30 SP	30 SP

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Sportwissenschaft“

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 16/2011) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV am 13. Juni 2012 die folgende Prüfungsordnung erlassen:*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Regelstudienzeit, Studienpunkte, Leistungsanforderungen
- § 4 Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 6 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen
- § 7 Modulabschlussprüfungen
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Studienabschluss, Abschlussnote, akademischer Grad
- § 10 Weitere Regelungen
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Übersicht über die Prüfungen im Masterstudiengang Sportwissenschaft

Anlage 2: Überfachlicher Wahlpflichtbereich für andere Fächer

Anlage 3: Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Ziele, Verfahren und Anforderungen der Prüfungen im Masterstudiengang Sportwissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Masterstudiengang Sportwissenschaft und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungsangelegenheiten im Masterstudiengang Sportwissenschaft ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Sportwissenschaft zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- er bestellt die Prüferinnen und Prüfer,
- er entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
- er entscheidet nach Maßgabe der ASSP über die Anerkennung von Leistungen, den Ausgleich von Nachteilen und die Folgen von Säumnis und Täuschung,

- er achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- er berichtet dem Fakultäts- bzw. Institutsrat regelmäßig über Prüfungen, Studienzeiten und Notengebung und
- er gibt Anregungen zur Studienreform.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrerinnen und -lehrern, einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter und einer oder einem Studierenden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden im Fakultätsrat von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Mitgliedergruppen für die Dauer von zwei Jahren, längstens für die Dauer der Amtszeit des Fakultätsrates, benannt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird von den Vertreterinnen und Vertretern seiner Mitgliedergruppe für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied benannt. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis die Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(4) Der Fakultätsrat kann beschließen, dass

- die Amtszeit des Prüfungsausschusses vorzeitig endet und ein neuer Ausschuss eingesetzt wird,
- die Amtszeit des studentischen Mitglieds auf ein Jahr begrenzt wird,
- die Kompetenz zur Bildung von Prüfungsausschüssen und die Entscheidungsbefugnisse nach diesem Absatz auf die Institutsräte übertragen werden.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt je eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als Vorsitzende oder Vorsitzenden und als Stellvertretende oder Stellvertretenden. Er kann seine Befugnisse für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretende oder den Stellvertretenden übertragen.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder -lehrer inklusive der oder des Vorsitzenden oder der oder des Stellvertretenden sowie ein weiteres Mitglied anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des Stellvertretenden. In Bewertungsangelegenheiten hat das studentische Mitglied kein Stimmrecht. Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, sofern kein Mitglied widerspricht. Die Sätze 2 bis 5 gelten insoweit entsprechend.

* Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat die Prüfungsordnung am 11. September 2012 befristet bis zum 30. September 2013 bestätigt.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend verpflichtet.

(8) Bei Entscheidungen über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen dürfen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht mitwirken, die befangen sind. Ihre Anhörung als Prüferin oder Prüfer bleibt unbenommen. Befangen ist insbesondere, wer:

- an einer Bewertung direkt mitgewirkt hat,
- am Lehrstuhl der oder des Bewertenden angestellt ist.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienpunkte, Leistungsanforderungen

(1) Der Masterstudiengang Sportwissenschaft hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern.

(2) Im Masterstudiengang Sportwissenschaft sind 120 Studienpunkte (SP) zu erwerben. Die Studienpunkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.

(3) Die im Masterstudiengang Sportwissenschaft zu erbringenden Studienleistungen werden in § 7 und den Anlagen zur Studienordnung, die zu absolvierenden Prüfungen in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung bestimmt.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer

(1) Modulabschlussprüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen. Der Prüfungsausschuss bestellt dazu in der Regel die Lehrkraft, die die betreffende Lehrveranstaltung gehalten hat. Letzte Wiederholungsprüfungen werden abweichend von Satz 1 von zwei Prüferinnen und Prüfern abgenommen. Als Erstprüferin oder Erstprüfer bestellt der Prüfungsausschuss in der Regel die Lehrkraft, die die betreffende Lehrveranstaltung gehalten hat. Als Zweitprüferin oder Zweitprüfer bestellt er eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer. Stehen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im betroffenen Fach nicht ausreichend zur Verfügung, darf er als Zweitprüferin oder Zweitprüfer auch eine andere hauptberufliche Lehrkraft, die zu selbständiger Lehre berechtigt ist, oder eine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten bestellen. Sätze 5 und 6 gelten entsprechend, wenn nach § 6 Abs. 2 ausnahmsweise eine Drittprüferin oder ein Drittprüfer bestellt wird.

(2) Abschlussarbeiten werden von zwei Prüferinnen und Prüfern bewertet. Als Erstprüferin oder Erstprüfer bestellt der Prüfungsausschuss in der Regel die Hochschullehrerin oder den Hochschullehrer, die oder der das Thema der Arbeit gestellt und die Arbeit betreut hat. Für die Bestellung der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und die ausnahmsweise Bestellung einer Drittprüferin oder eines Drittprüfers gilt Abs. 1 Satz 5 bis 7 entsprechend.

(3) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können auch dann zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, wenn sie keine Lehre ausüben.

§ 5 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Teilnahme an einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung bedarf der Anmeldung. Soweit ein Prüfungsverwaltungssystem mit der Möglichkeit zur Online-Anmeldung eingeführt ist, ist die Anmeldung in der Regel hierüber vorzunehmen. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Prüfung.

- (2) Zur Modulabschlussprüfung wird zugelassen, wer
- an der Humboldt-Universität zu Berlin für ein Masterstudium immatrikuliert ist oder vor der Anmeldung der Modulabschlussprüfung immatrikuliert war und die Modulabschlussprüfung im Rahmen ihres oder seines Studienganges benötigt oder wählen kann,
 - die für die Modulabschlussprüfung in der Anlage benannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,
 - die Modulabschlussprüfung oder eine in Inhalt und Umfang gleichwertige Prüfung im Masterstudiengang Sportwissenschaft nicht bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und
 - sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt, die Vorgaben zur Prüfungsberatung erfüllt, die die ASSP im Rahmen der Regelungen zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit von Prüfungen macht.

Die Zulassung steht im Ermessen, wenn eine oder mehrere der in Satz 1 Anstrich 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

- (3) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
- an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Masterstudiengang Sportwissenschaft immatrikuliert ist oder vor der Anmeldung der Masterarbeit immatrikuliert war,
 - die folgenden Module abgeschlossen hat:
 - Basis 1: Integriertes Theorie-und-Praxismodul; 10 SP
 - Basis 2: Diagnostik und Evaluation; 10 SP
 - Basis 3: Sport und Bewegung in heterogenen und pluralistischen Kontexten aus naturwissenschaftlicher Perspektive; 5 SP und
 - Basis 4: Sport und Bewegung in heterogenen und pluralistischen Kontexten aus sozialwissenschaftlicher Perspektive; 5 SP
 - eine Masterarbeit im Masterstudiengang Sportwissenschaft nicht bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder endgültig nicht bestanden hat und
 - sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt, die Vorgaben zur Prüfungsberatung erfüllt, die die ASSP im Rahmen der Regelungen zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit von Prüfungen macht.

(4) Über die Zulassung zu einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann diese Befugnis auf das Prüfungsbüro oder die Prüferinnen und Prüfer übertragen. Für Zulassungsentscheidungen, die im Ermessen stehen, kann er die Befugnis nur übertragen, soweit er die Ausübung des Ermessens durch schriftliche Richtlinien geregelt hat. Im Falle einer Online-Anmeldung gilt die elektronische Bestätigung über die erfolgreiche Anmeldung als Zulassung zur Prüfung.

(5) Die Zulassung von Nebenhörerinnen und Nebenhörern richtet sich nach der ASSP.

§ 6 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen

(1) Prüfungen werden benotet, soweit nicht in der Anlage ausnahmsweise bestimmt ist, dass sie lediglich als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesen werden. Die Notenskala richtet sich nach der ASSP.

(2) Wird eine Prüfung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer bewertet, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Weichen die Bewertungen einer schriftlichen Prüfung um zwei ganze Noten oder mehr voneinander ab oder erteilt eine oder einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer ein „nicht ausreichend“, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer und setzt die Note auf der Grundlage der drei Bewertungen, in der Regel durch Bildung des arithmetischen Mittels, fest. Bei der Masterarbeit gilt dies auf Antrag der oder des Studierenden auch dann, wenn die Abweichung mehr als eine ganze Note beträgt.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde.

(4) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholungsprüfung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur einmal, mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Masterarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 7 Modulabschlussprüfungen

(1) Modulabschlussprüfungen können in unterschiedlicher Form, insbesondere als mündliche Prüfungen, Klausuren, Hausarbeiten und ähnliche schriftliche Prüfungen oder multimediale Prüfungen abgenommen werden. Die Form der einzelnen Prüfungen ist in der Anlage bestimmt. Sind in der Anlage alternative Formen vorgesehen, wird die Form

von der Prüferin oder dem Prüfer bestimmt und bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt zu Beginn des Semesters, in dem die Prüfung angeboten wird. Bezieht sich die Prüfung nur auf eine Lehrveranstaltung und dauert diese Lehrveranstaltung mehrere Semester, erfolgt die Bekanntgabe zu Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung anfängt.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Faches definieren und interpretieren können, über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis in einem oder mehreren Spezialgebieten auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung verfügen und Informationen, Probleme, Ideen und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau vermitteln können bzw. vermittelte praktische Fähigkeiten anwenden können. Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist in der Anlage bestimmt. Sie verlängert sich angemessen, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Die Prüferinnen und Prüfer und ggf. Beisitzerinnen und Beisitzer, der Beginn, das Ende, die wesentlichen Gegenstände, die Note und besondere Vorkommnisse der mündlichen Prüfungen werden protokolliert. Die Note wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der mündlichen Prüfungen zugegen zu sein. Andere Personen können anwesend sein, wenn die oder der Studierende dies wünscht.

(3) In Klausuren weisen Studierende nach, dass sie die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Faches definieren und interpretieren können, über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis in einem oder mehreren Spezialgebieten auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung verfügen und Informationen, Probleme, Ideen und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau vermitteln können bzw. vermittelte praktische Fähigkeiten anwenden können. Die Dauer der Klausuren ist in der Anlage bestimmt.

(4) In Hausarbeiten, Portfolios, Essays und ähnlichen schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die wissenschaftlichen Grundlagen des Faches und ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden und dabei multidisziplinäre Zusammenhänge herstellen können, dass sie Wissen integrieren, mit Komplexität umgehen und auch bei unvollständiger Informationsgrundlage wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen können. Bearbeitungszeit und Umfang sind in der Anlage bestimmt. Hausarbeiten und Portfolios sind mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen inkl. Internetquellen, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden.

(5) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien Themen des Faches unter Herstellung multidisziplinärer Zusammenhänge und auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung selbstständig bearbeiten und die Ergebnisse auf wissenschaftlichem Niveau präsentieren können. Dauer, Art und Umfang der multimedialen Prüfungen sind in der Anlage bestimmt.

(6) Modulabschlussprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 8 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema unter Herstellung multidisziplinärer Zusammenhänge und auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Die Masterarbeit soll einen Textumfang von 60 Seiten (180.000 Zeichen) nicht überschreiten. Sie ist mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen inkl. Internetquellen, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einer habilitierten akademischen Mitarbeiterin oder einem habilitierten akademischen Mitarbeiter gestellt, die oder der auch die Betreuung der Arbeit übernimmt. Der Themenstellung geht eine Besprechung mit der oder dem Studierenden voraus. Die oder der Studierende kann einen Themenvorschlag machen, dem jedoch nicht gefolgt werden muss. Das Thema wird verbindlich, wenn es der oder dem Studierenden schriftlich bekannt gegeben ist. Der Wortlaut des Themas und der Zeitpunkt der Bekanntgabe werden in der Prüfungsakte dokumentiert.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann von der oder dem Studierenden ohne Angabe von Gründen einmalig innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe zurückgegeben werden; es wird dann ein neues Thema gestellt und bekannt gegeben.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beginnt am Tag nach der Bekanntgabe des Themas und beträgt sechs Monate. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss sie verlängern, wenn dafür triftige Gründe vorliegen; es gelten die Regelungen der ASSP zur Verzögerung bzw. Überschreitung von Prüfungsfristen. Die Masterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form im Prüfungsbüro einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe bzw. – bei Eingang der Arbeit per Post – das Datum des Poststempels werden in der Prüfungsakte dokumentiert. Eine eingereichte Masterarbeit kann nicht zurückgezogen werden.

§ 9 Studienabschluss, Abschlussnote, akademischer Grad

(1) Der Masterabschluss ist erreicht, wenn alle Prüfungen bestanden, alle Studienleistungen gemäß der Studienordnung erbracht, und alle Studienpunkte erworben sind.

Spätestens drei Monate nach Einreichung der Masterarbeit wird gewährleistet, dass der Mastergrad verliehen werden kann, soweit eine Überschreitung dieser Frist nicht zur Erbringung anderer nach der Prüfungsordnung erforderlicher Studien- oder Prüfungsleistungen notwendig ist.

(2) Die Abschlussnote des Masterstudiengangs wird aus den Noten der Modulabschlussprüfungen gemäß Anlage sowie der Note der Masterarbeit, gewichtet nach den für die Module ausgewiesenen Studienpunkten, gebildet.

(3) Modulabschlussprüfungen, die nicht benotet werden oder im Rahmen einer Anerkennung von Leistungen mangels vergleichbarer Notensysteme und Prüfungen, die die oder der Studierende auf eigenen Wunsch zusätzlich ablegt sowie die für die entsprechenden Module ausgewiesenen Leistungspunkte, werden bei der Bildung der Abschlussnote nicht berücksichtigt. Zusätzlich abgelegte Prüfungen inklusive der ggf. erteilten Noten werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

(4) Wer den Masterstudiengang Sportwissenschaft erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“).

(5) Ist eine Prüfung nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden, erhält die oder der Studierende einen schriftlichen Bescheid, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist. Handelt es sich um eine Prüfung aus dem Pflichtbereich oder sind die Wahlmöglichkeiten des betroffenen Wahlpflichtbereiches ausgeschöpft, enthält der Bescheid auch die Feststellung, dass der Studiengang nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann. Auf Anforderung erhält die oder der Studierende eine schriftliche Bescheinigung, die die erbrachten Leistungen inklusive der endgültig nicht bestandenen Prüfung und den Hinweis enthält, dass der Studiengang nach der geltenden Prüfungsordnung nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann.

§ 10 Weitere Regelungen

Die Sprache in Prüfungen, Fristen und deren Bekanntgabe, die Notenskala, die Anerkennung von Leistungen, der Ausgleich von Nachteilen bei der Erbringung von Leistungen, die Prüfungsberatung, die Folgen von Säumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß, die Erteilung der Zeugnisse, Urkunden und des Diploma Supplements, die Einsicht in die Prüfungsakten und das Gegenvorstellungsverfahren richten sich nach der ASSP. Im Rahmen des Akteneinsichtsrechts hat die oder der Studierende Anspruch, Kopien anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufnehmen oder als Hochschul- oder Studiengangswechslerinnen oder Hochschul- oder Studiengangswechsler fortsetzen.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung vom 26. Oktober 2009 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 48/2009) bis zum Ende des Sommersemesters 2016 fort. Alternativ können sie diese Prüfungsordnung inklusive der zugehörigen Studienordnung wählen. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Mit Ablauf des Sommersemesters 2016 tritt die Prüfungsordnung vom 26. Oktober 2009 außer Kraft. Nach Außer-Kraft-Treten der Prüfungsordnung vom 26. Oktober 2009 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 48/2009) bestehen Prüfungsansprüche fort. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt. Der Prüfungsausschuss kann nach dieser Maßgabe über Abweichungen von dieser Ordnung beschließen.

Anlage 1: Übersicht über die Prüfungen im Masterstudiengang Sportwissenschaft

Nr. des Moduls	Name des Moduls	Studienpunkte des Moduls	Benotung	Form, Dauer oder Bearbeitungszeit und Umfang der Prüfung
Pflichtbereich¹				
Basis 1	Integriertes Theorie-Praxis-Modul	10		keine
Basis 2	Diagnostik und Evaluation	10	Ja	Die Modulabschlussprüfung erfolgt mündlich (ca. 30 Min.) oder in Form einer Hausarbeit (ca. 10 S.)
Basis 3	Sport und Bewegung in heterogenen und pluralistischen Kontexten aus naturwissenschaftlicher Perspektive	5		Keine
Basis 4	Sport und Bewegung in heterogenen und pluralistischen Kontexten aus sozialwissenschaftlicher Perspektive	5		Keine
	Masterarbeit	30	Ja	60 Seiten, 6 Monate
Fachlicher Wahlpflichtbereich²				
Schwerpunkt 1	Sport und Bewegung in bildungspluralistischen Arrangements	10	Ja	Die Modulabschlussprüfung erfolgt mündlich (ca. 30 Min.) oder in Form einer Hausarbeit (ca. 10 S.)
Schwerpunkt 2	Adaptation des menschlichen Organismus	10	Ja	Die Modulabschlussprüfung erfolgt mündlich (ca. 30 Min.), schriftlich als Klausur (ca. 90 Min.) oder in Form einer Hausarbeit (ca. 10 S.)
Schwerpunkt 3	Sport, Bewegung und Bildung in der Zivilgesellschaft	10	Ja	Die Modulabschlussprüfung erfolgt mündlich (ca. 30 Min.) oder in Form einer Hausarbeit (ca. 10 Seiten)
Schwerpunkt 4	Bewegungsregulation und Kontrolle	10	Ja	Die Modulabschlussprüfung erfolgt mündlich (ca. 30 Min.) oder schriftlich als Klausur (ca. 90 Min.)
Schwerpunkt 5	Interaktionsprozesse im Sport	10	Ja	Die Modulabschlussprüfung erfolgt mündlich (ca. 30 Min.), schriftlich als Klausur (ca. 90 Min.) oder in Form einer Hausarbeit (ca. 10 S.)
Schwerpunkt 6	Analyse sportlicher Bewegung	10	Ja	Die Modulabschlussprüfung erfolgt mündlich (ca. 30 Min.), schriftlich als Klausur (ca. 90 Min.) oder in Form einer Hausarbeit (ca. 10 S.)
Überfachlicher Wahlpflichtbereich				
	Im überfachlichen Wahlpflichtbereich sind Module aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen anderer Fächer oder zentraler Einrichtungen zu absolvieren. Alternativ können zusätzliche Wahlpflichtmodule des Faches Sportwissenschaft absolviert werden.	insgesamt 20	Nein	Die Module werden nach den Bestimmungen der anderen Fächer bzw. zentralen Einrichtungen abgeschlossen. Über die Berücksichtigung der Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss Sportwissenschaft. Die Berücksichtigung erfolgt ohne Note mit dem Vermerk „bestanden“

¹ Im Pflichtbereich sind alle Module zu absolvieren.

² Im fachlichen Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von insgesamt 40 SP zu absolvieren.

Anlage 2: Überfachlicher Wahlpflichtbereich für andere Fächer

Nr. des Moduls	Name des Moduls	Studienpunkte des Moduls	Benotung	Form, Dauer oder Bearbeitungszeit und Umfang der Prüfung
Basis 1	Integriertes Theorie-Praxis-Modul	10		keine
Basis 2	Diagnostik und Evaluation	10	Ja	Die Modulabschlussprüfung erfolgt mündlich (ca. 30 Min.) oder in Form einer Hausarbeit (ca. 20 S.)
Basis 3	Sport und Bewegung in der pluralistischen Gesellschaft	5		Keine
Basis 4	Sport und Bewegung in heterogenen Bevölkerungsgruppen	5		Keine

Anlage 3: Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



Z E U G N I S

Frau/Herr Xx Xxxx

geboren am tt. mm. jjjj in Xxxx

hat das Masterstudium Sportwissenschaft nach der Prüfungsordnung vom tt. mm. jjjj absolviert

und mit der Gesamtnote x,x (xxx) bestanden.

Gesamtzahl der Leistungspunkte: 120

Thema der Masterarbeit:

XXXX

Note: x,x (xxx)

Leistungspunkte: 30

	Note	Leistungs- punkte
Pflichtbereich	x,x	30
XXX	X,X	XX
XXX	X,X	XX
...		
XXX	X,X	XX
XXX	X,X	XX
Wahlpflichtbereich	x,x	40
XXX	X,X	XX
XXX	X,X	XX
...		
XXX	X,X	XX
XXX	X,X	XX
Überfachlicher Wahlpflichtbereich	x,x	20
XXX	X,X	XX
XXX	X,X	XX
...		
XXX	X,X	XX
XXX	X,X	XX
Masterarbeit	x,x	30

Berlin, tt. mm. jjjj

(Siegel)

.....
Dekan/in

.....
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Noten: 1,0–1,5 = sehr gut; 1,6–2,5 = gut; 2,6–3,5 = befriedigend; 3,6–4,0 = ausreichend; 4,1–5,0 = nicht ausreichend

Invalid without German Original

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



ACADEMIC TRANSCRIPT

Ms/Mr Xxx Xxxx

born on dd mm yyyy in Xxxx

has completed the Master programme Sport Sciences according to the examination regulations of dd mm yyyy.

Final grade: x.x (xxx)

Total number of credit points: 120

Topic of the Master Thesis:

xxxx

Grade: x.x (xxx)

Credit Points: 30

	Grade	Credit Points
Basic Area	x.x	30
XXX	X.X	XX
XXX	X.X	XX
...		
XXX	X.X	XX
XXX	X.X	XX
Compulsory Elective Area	x.x	40
XXX	X.X	XX
XXX	X.X	XX
...		
XXX	X.X	XX
XXX	X.X	XX
XXX	x.x	20
XXX	X.X	XX
XXX	X.X	XX
...		
XXX	X.X	XX
XXX	X.X	XX
Master Thesis	x.x	30

Berlin, dd mm yyyy

(signed)

 Dean

(seal)

(signed)

 Chair of Examination Board

Grades: 1.0–1.5 = very good; 1.6–2.5 = good; 2.6–3.5 = satisfactory; 3.6–4.0 = sufficient; 4.1–5.0 = fail

Certified:

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



U R K U N D E

Die Philosophische Fakultät IV verleiht

Frau/Herrn Xx Xxxx

den akademischen Grad

Master of Arts (M.A.).

Das Masterstudium wurde gemäß der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sportwissenschaft vom tt. mm. jjjj absolviert.

Berlin, tt. mm. jjjj

(Siegel)

.....
Dekan/in

.....
Vorsitzende/r des
Prüfungsausschusses

Invalid without German Original

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



C E R T I F I C A T E

The Faculty of Arts and Humanities IV confers on

Ms/Mr Xx Xxxx

the degree of

Master of Arts (M.A.).

The Master programme Sport Sciences was completed according to the examination regulations of dd mm yyyy.

Berlin, dd mm yyyy

(seal)

(signed)

.....

Dean

Certified:

(signed)

.....

Chair of Examination Board

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



D I P L O M A S U P P L E M E N T

Dieses Diploma Supplement basiert auf dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO/CEPES entwickelten Modell. Es stellt die für die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse usw.) notwendigen Daten zur Verfügung und beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname, Vorname

Xx, Xxxx

1.2 Geburtsdatum, Geburtsort

tt. mm. jjjj, Xxxx

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation

Master of Arts (M.A.)

2.2 Hauptstudienfach für die Qualifikation

Sportwissenschaft

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Humboldt-Universität zu Berlin

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Philosophische Fakultät IV, Institut für Sportwissenschaften
Humboldt-Universität zu Berlin, Unter den Linden 6, 10099 Berlin

2.5 Im Unterricht und in der Prüfung verwendete Sprachen

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Zweiter berufsqualifizierender Abschluss einschließlich Masterarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre

3.3 Zugangsvoraussetzung

Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Masterstudiengang Sportwissenschaft dauert zusammen mit der Masterarbeit vier Semester wobei insgesamt 120 Studienpunkte zu erwerben sind. Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium kann aber auch als Teilzeitstudium absolviert werden. Das Studium vermittelt aktuelle forschungsorientierte Kenntnisse und kritisches Verständnis in mehreren Spezialbereichen wie Sportmedizin, Trainings- und Bewegungswissenschaft, Sportsoziologie, Sportdidaktik, Pädagogik und Sportpsychologie. Somit erlangen die Absolventen/Absolventinnen weiterführende wissenschaftliche Kompetenzen im Fachbereich Sportwissenschaft sowohl aus naturwissenschaftlicher als auch aus sozialwissenschaftlicher Perspektive. Im integrierten Theorie-Praxis-Modul werden spezifische Fragestellungen aus der sportlichen Praxis definiert und wissenschaftlich in den verschiedenen Theoriefeldern bearbeitet. Darüber hinaus werden Gesetzmäßigkeiten der Bewegungswissenschaft erörtert und die Dimensionen von Bildung durch Sport in unterschiedlichen Anwendungsbereichen wie zum Beispiel Leistungssport, Gesundheitssport, Schulsport usw. diskutiert. Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudienganges Sportwissenschaft qualifiziert für Tätigkeiten in Organisationen aus Staat, Markt und Zivilgesellschaft (z.B. Sportvereine und -verbände, Krankenkassen, Fitnessstudios oder Verwaltungen), in denen Sport- und Bewegungsangebote konzipiert, durchgeführt, evaluiert oder erforscht werden. Darüber hinaus qualifiziert das Studium zu einer wissenschaftlichen Karriere z.B. an Universitäten oder Forschungseinrichtungen.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Leistungsübersicht über alle Kurse und Einzelnoten sowie Zeugnis über die Modulnoten inkl. Masterarbeit

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Siehe Punkt 8.6 des Diploma Supplements

4.5 Gesamtnote

x,x (xxx)

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums berechtigt zur Aufnahme von Berufstätigkeit oder einer Promotion.

6. INFORMATIONSQLLEN FÜR ERGÄNZENDE ANGABEN

Humboldt-Universität zu Berlin:

<http://www.hu-berlin.de>

Philosophische Fakultät IV:

<http://psistock.educat.hu-berlin.de/phillfak4/>

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde: tt. mm. jjjj

Zeugnis: tt. mm. jjjj

Datum der Zertifizierung: tt. mm. jjjj

Stempel

.....
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

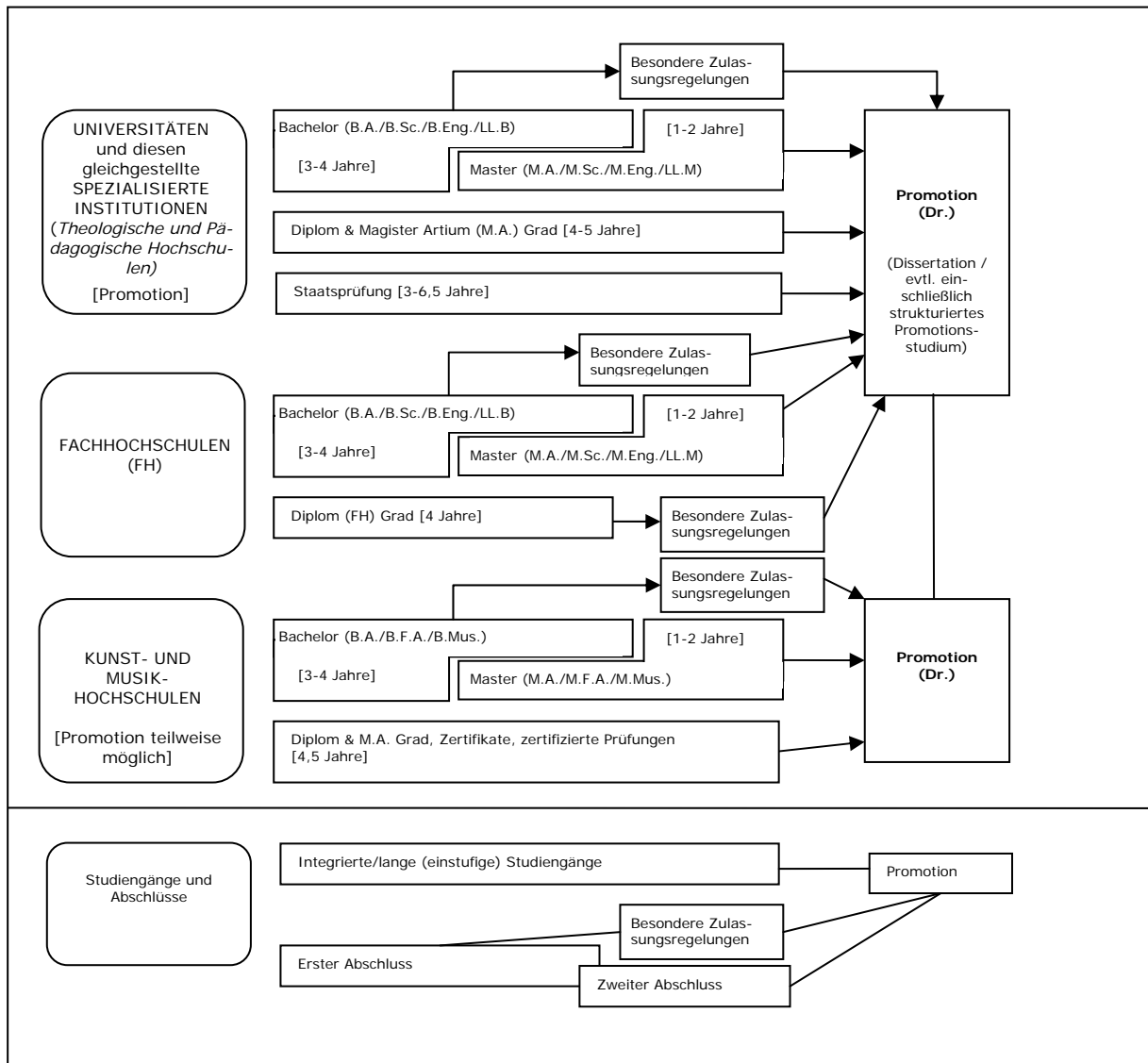
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{vi}

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung ‚Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

Invalid without German Original

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



D I P L O M A S U P P L E M E N T

This Diploma Supplement is based on the model developed by the European Commission, the Council of Europe and the UNESCO/CEPES. It provides the data required for the international transparency and fair academic and professional recognition of qualifications (certificates, academic transcripts, degrees, etc.) and describes nature, level, context, content and status of the studies that were successfully completed by the individual named on the original certificate.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name, First Name

Xx, Xxxx

1.2 Date, Place of Birth

dd mm yyyy, Xxxx

2. QUALIFICATION

2.1 Type of Qualification

Master of Arts (M.A.)

2.2 Main Field of Study

Sport Sciences

2.3 Institution Awarding the Qualification

Humboldt-Universität zu Berlin

2.4 Institution Administering Studies

The Faculty of Arts and Humanities IV

Humboldt-Universität zu Berlin, Unter den Linden 6, 10099 Berlin, Germany

2.5 Languages of Instructions and Examinations

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Second university degree, including thesis

3.2 Official Length of Programme

2 years

3.3 Access Requirements

First university degree

4. CONTENT AND RESULTS ACHIEVED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Programme Requirements

The Master Studies Sports Sciences including the thesis takes four semesters with a total of 120 credit points to be earned. The course of studies is usually a full-time study but can also be taken part-time. The program provides current research-based knowledge and a critical understanding in several special domains such as sports medicine, training and movement sciences, sports sociology, sport didactics, education and sport psychology. Thus, the graduates will obtain further academic competencies in the field of Sport Sciences from the perspective of both natural and social sciences. In the integrated theory-practice-module specific issues from the sports practice will be defined and scientifically revised in the various fields of theory. In addition, regularities of movement sciences are debated and discussed and the dimensions of education through sport in a variety of application areas such as high-performance sports, sport and health or school sports. The successful graduation with a Master's Degree of Sport Sciences qualifies to work in public organizations, on the free market and for entities of the civil society (e.g., sports clubs and associations, health insurance companies, fitness studios or administrations), where sports and exercise programs are prepared, conducted, evaluated and researched. Further, the studies qualify for an academic career at universities or research institutions.

4.3 Programme Details

See "Leistungsübersicht" (Transcript of Records) for a list of courses and grades as well as "Zeugnis" (Academic Transcript) for module grades including thesis.

4.4 Grading scheme

See section 8.6 of Diploma Supplement

4.5 Overall Evaluation (in original language)

x.x (xxx)

5. RIGHTS AND PRIVILEGES OF THE QUALIFICATION

The Master degree qualifies the holder to take up professional work or to apply for PhD studies.

6. ADDITIONAL INFORMATION

Humboldt-Universität zu Berlin:

<http://www.hu-berlin.de>

Faculty of Arts and Humanities IV:

<http://psistock.educat.hu-berlin.de/phillak4>

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Certificate: dd mm yyyy

Academic Transcript: dd mm yyyy

Certification Date: dd mm yyyy

(stamp)

(signed)

.....
Chair of Examination Board

Certified:

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM⁷

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).⁸

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

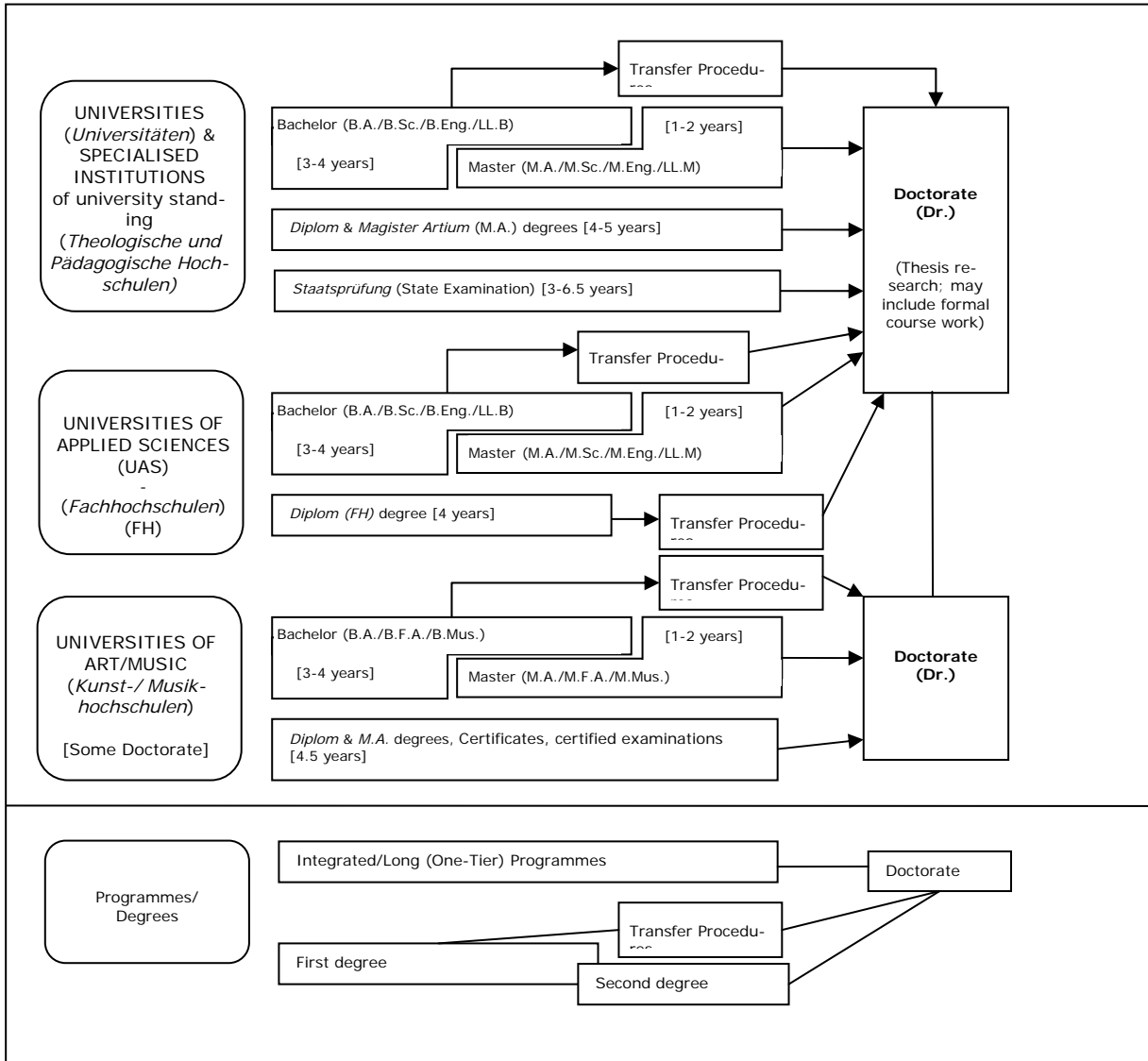
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁹ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.¹⁰

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{xi}

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{xii}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS)* last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

⁷ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

⁸ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

⁹ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

¹⁰ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

¹¹ See note No. 4.

¹² See note No. 4.